

Der Kostenbeitrag richtet sich nach der durchschnittlichen Betreuungszeit des Kindes bei der Tagespflegeperson und der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahren. Kostenbeiträge der Eltern werden pro Betreuungsstunde abgerechnet.

Eltern mit einem geringen Einkommen, können einen Antrag auf Befreiung ihres Kostenbeitrags beim Jugendamt stellen. Kostenbeitragspflichtige, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und / oder Wohngeld beziehen, sind von der Beitragspflicht befreit. Die entsprechenden Bewilligungsbescheide sind dem Jugendamt vorzulegen.

!!Kinderbetreuungskosten sind für die Eltern steuerlich absetzbar!!